# BEBAUUNGSPLAN

## REITHELD 1

ORTSTEIL WÖRTH

VERBINDLICHER BAULEITPLAN FÜR DAS GEBIET "REITFELD 1"
DER STADT WÖRTH

STADT

# WÖRTH a.cl. DONAU

KREIS REGENSBURG

S" [" [] [] [] "

Stadt Wörth a.d. Donau

Franz Beutl

1. Bürgermeister



02 03 03 04 0 °0 °0 °0 °0°

141

ERICH ZANKL

10

ARCHITEKT
Ulmenstr. 11, Tel. 0941/81741
8417 | APPERSOORE

91

DRF MAN

ARCHITEKT NOWNER OF STATE OF STEERING OF STEERING OF STREET OF STEERING OF STREET OF S

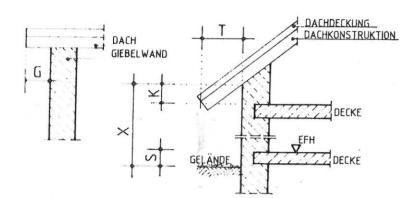
FASSUNG VOM 16.12.1991

FASSUNG VOM 25.03.1993

FASSUNG VOM 25.05.1992

FASSUNG VOM 30.11.1992

### REGEL-QUERSCHNITT FESTLEGUNGEN



Maß G : max Giebelüberstand

Maß X : max Traufwandhöhe

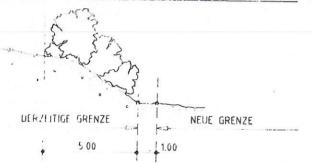
Maß k : max Kniestockhöhe

Maß T : max Traufenüberstand

waagrecht gemessen

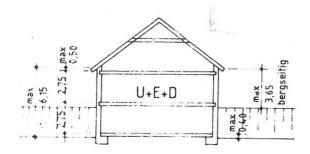
Maß S : max Sockelhöhe

### REGEL-QUERSCHNITT BÖSCHUNG (A



Neue Grenzen bei Böschungen müssen von den Bruchkanten jeweils mind. 1,0 m entfernt sein.

### REGEL-QUERSCHNITTE GEBÄUDE



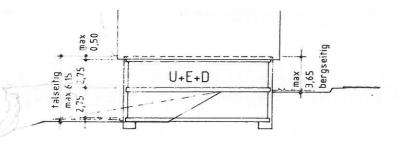
# REGEL-QUERSCHNITT RQ 1

(QUERSSCHNITT)

Dachneigung :  $38^{\circ} + -2^{\circ}$ 

Dachüberstand

Ortgang : max. 70 cm Traufe : max. 80 cm



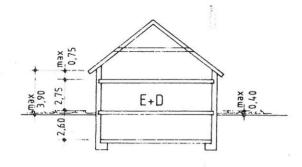
# REGEL-QUERSCHNIII RQ 1

(LÄNGSSCHNITT)

Dachneigung :  $38^{\circ} + -2^{\circ}$ 

Dachüberstand

Ortgang : max. 70 cm Traufe : max. 80 cm



# REGEL-QUERSCHNITT RQ 2

Dachneigung :  $38^{\circ} + -2^{\circ}$ 

Dachüberstand

Ortgang : max. 70 cm Traufe : max. 80 cm



# REGEL-QUERSCHNITT RQ 3

DAchneigung :  $38^{\circ} + -2^{\circ}$ 

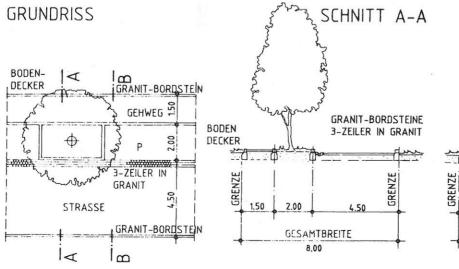
Dachüberstand

Ortgang : max. 40 cm Traufe : max. 60 cm

### REGEL-QUERSCHNITT STRASSE

RQ 4

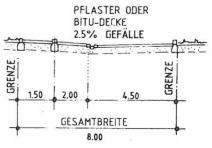
STRASSE "A"+"B"



#### SCHNITT B-E

GERINNE: 3-ZEILER IN GRANIT STASSE: BITU-DECKE

RÄNDER: GRANIT-BORDSTEINE



### FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHEN

ANN

i.aut BauNVO § 4 "Allgemeines Wohngebiet"

Q2 SA (88) 19

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

U + E + D

Bauweise Unter-, Erd- + Dachgeschoß

E + D

Bauweise Erd- + Dachgeschoß

GA

Einzel- oder Doppelgarage

Δ

Garagenzufahrt mit Stauraum

0

Offene Bauweise

E

Nur Einzelhäuser zulässig

П

2 Vollgeschosse zulässig, Höchstgrenze

\_\_\_

firstrichtung

(HELLBLAU)

Baugrenze

(HELLGRÜN)

Öffentliche Straßen - Verkehrsfläche mit Begrenzungslinien



Öffentlicher Feldweg mit Begrenzungslinien – keine Erschließungsmaßnahme



Verkehrsberuhigte Straßenzone Festsetzung gilt auch für Spielstraßen



Vorhandene Fahrspuren, fahrtrecht für Hinterlieger-Grundstücke wird festgelegt



Sichtdreieck, Freihaltung der Sicht ab 1,0 m Höhe über Straßenoberkante

P

Öffentliche Parkplätze in Grünflächen Lage nicht an den Standort gebunden



Öffentliche Grünflächen (bei Sondernutzung siehe Planeintrag)



Öffentliches Straßenbegleitgrün mit Mehr-Nutzung (nicht an Planeintrag gebunden)



Öffentliche Ortsrand-Eingrünung, Pflanzarten laut textlicher Festsetzungen



Zu pflanzende Bäume Lage nicht an den Standort gebunden



Zu erhaltende Bäume Lage örtlich aufgemessen

#### FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

#### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Es ist die Nutzungsart WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) vorgesehen.

#### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Ausweisung von überbaubaren Flächen in Verbindung mit den Verhältniszahlen GRZ / GFZ bestimmt.

Innerhalb der im Bebauungsplan eingetragenen baugrenzen dürfen Gebäude nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften errichtet werden. Eine Ausweitung der Gebäude auf die nicht überbaubaren Flächen ist unzulässig, selbst wenn dies im Einzelfall aufgrund der zulässigen GRZ / GFZ möglich wäre.

Zulässig sind folgende Nutzungsgrade laut BauNVO v. 15.09.77:

Grundflächenzahl GRZ 0,3 Geschoßflächenzahl GFZ 0,6

#### 3. HAUPTGEBÄUDE

Die angegebenen firstrichtungen, Geschoßzahlen und Bauformen sind bei allen Parzellen verbindlich einzuhalten. Das Seitenverhältnis Länge (Iraufe) zur Breite (Giebel) muß mindestens 5:4 betragen. An- und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. Die Größe darf hierbei max. 1/3 der Länge oder Breite des Hauptgebäudes betragen.

Die zulässigen Dachneigungen für jeden Bautyp sind bei den entsprechenden Regelquerschnitten eingetragen. Die Dachüberstände an den Giebelseiten (Maß "G" laut Skizze) und an den Traufen (Maß "I" laut Skizze) dürfen die in den Regelquerschnitten angegebenen Maße nicht übersteigen.

Die Traufwandhöhen (Maß "X" laut Skizze), die Kniestockhohen (Maß "K" laut Skizze) und die Sockelhöhen (Maß "S" laut Skizze) dürfen die in den Regelquerschnitten angegebenen Maße ab "Uberkante Gelange" nicht überschreiten. Die Festlegungen zur Höhenlage der Haupt-Gebäude in Bezug zur geplanten Straßenhöhe sind in Punkt 14 aufgeführt.

Dachelementen (z.B. londachziegel, Betondachsteine etc.) erfolgen, wobei die Deckungsart bei aneinandergereihten Baukörpern einheitlich sein muß. Die Fassaden sind mit Putz oder Holzverkleidung, jeweils in gedeckten Farben, auszuführen.

Dachgauben sind als stehende Einzelgauben mit Satteldach bei allen Gebäuden ab 38 Grad Dachneigung zulässig. Die Gesamtiange aller Gauben darf 1/4 der Gebäudelänge nicht übersteigen.

#### 4. NEBENGEBÄUDE

Die angegebenen Firstrichtungen und Bauformen sind bei allen Nebengebäuden einzuhalten. An- und Ausbauten sind zulassig, wenn sie der Gesamtform des Grundgebäudes ein- bzw. untergeordnet sind (max. 1/4 der Länge oder Breite des Gebäudes).

Zulässig sind Nebengebäude mit Putz- oder Holzfassaden in der Art des Hauptgebäudes. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gemäß Regelquerschnitt und Angleichung an das Hauptgebäude. Bei der Errichtung von Doppel-Nebengebäuden an einer gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dacheindeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Gebäude anzupassen.

Soweit nach den festgesetzten Baugrenzen Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür ein Grenzbaurecht gemäß § 22, Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Gebäudelänge entlang der Grundstücksgrenze darf max. 6,50 m betragen; die Iraufhöhe ab "Oberkante Gelände" darf im Mittel max. 2,75 m, gemäß Art. 7 /Absatz 5 BayBO, nicht überschreiten. Die Festlegungen zur Höhenlage der Neben-Gebäude in Bezug zur geplanten. Straßenhöhe sind in Punkt 14 aufgeführt.

#### 5. ERGÄNZUNGEN ZU DEN BAUTYPEN

Im Bebauungsplan sind die Bauweisen "U + E + D" bzw. "E + D" für die einzelnen Parzellen festgesetzt. Von dieser Festlegung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund von exakten Geländeschnitten eine Abweichung von den Festsetzungen sinnvoll erscheint.

Diese Geländeschnitte müssen alle Kriterien aufweisen, die zu einer Entscheidung notwendig sind. Dazu gehören vor allem die Angabe der Bezugshöhe, das bestehende Gelände, die vorhandene oder projektierte Straßenhöhe sowie eine Schnittzeichnung des geplanten Gebäudes mit der Eintragung der Erdgeschoß-Fußbodenhöhe in Bezug auf die Straßenhöhe.

Die hier aufgeführten Unterlagen sind unabhängig von den Bauplänen dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Eine Verpflichtung zur Abweichung von den Grund-Testsetzungen wird durch diese Ausnahme-Regelung nicht herbeigeführt.

#### 6. ERGÄNZUNG ZU DEN PARZELLEN 3 + 4

Die Parzellen 3 + 4 dürfen erst dann bebaut werden, wenn der Lärmschutz gegen Emissionen aus dem Betrieb Rieder vollständig erstellt ist.

Dies sind die Lärmschutzmauer auf dem Grundstück Rieder zwischen den beiden Grundstücks-Zufahrten, die Verlängerung des nördlichen Hallenflügels des Betriebes Rieder bis zur Straße und die hinweislich eingetragene Kettenbebauung entlang der Ostseite der Straße "Schwarzer Helm".

#### 7. SONNEN-KOLLEKTOREN

Sonnenkollektoren sind grundsätzlich erlaubt. Voraussetzung ist allerdings, daß sie sich gut in den Baukörper einfügen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Ausführung von Sonnenkollektoren muß im Bauantrag genau dargestellt werden.

#### 8. AUSSENWERBUNG

Mit Gebäuden verbundene Werbeeinrichtungen sind an Geschäftshäusern oder den Orten der Leistung zulässig, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 m2 zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,35 m2 und eine Ausladung von 0,60 m nicht übersteigen.

#### 9. GELÄNDE-MODELLIERUNG

Zulässig sind Terrassierungen bis 70 cm Höhe, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände folgen. Ersatzweise dürfen auch Trockenmauern bis 70 cm Höhe angelegt werden.

Um einen aktiven Beitrag zum Naturschutz zu leisten, sollten nach Möglichkeit Trockenmauern angelegt werden, da dort Kleintiere Unterschlupf und Lebensraum finden können. Sind im Bebauungsplan Pflanzflächen auf öffentlichen oder privaten Grundstücken festgesetzt, dürfen diese Flächen keiner sonstigen Nutzung zugeführt werden. Als Ausnahme wird festgelegt, daß in den Pflanzflächen auf öffentlichem Grund von der Gemeinde öffentliche Parkplätze angelegt werden dürfen.

Die Bepflanzungen sind zwingend vorgeschrieben und müssen bei öffentlichen Pflanzflächen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen und bei privaten Pflanzflächen im Zuge der Baumaßnahmen mit erstellt werden. Grundsätzlich sind auf diesen Flächen einheimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, wobei die Artenwahl nur nach der in der Begründung enthaltenen Auswahl-Liste erfolgen darf. Diese Liste ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Auf jedem Baugrundstück muß mindestens 1 großwüchsiger Baum gepflanzt werden, dessen Art und Lage im Bauplan darzustellen ist. Die Pflanzung muß spätestens in der nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes folgenden Pflanzzeit erfolgen. Es können Obstbäume oder Bäume aus der Auswahl-Liste ausgewählt werden.

Bei Straßenbegleitgrün dürfen nur niedrige Büsche und hochstämmige Bäume gepflanzt werden, um die Übersichtlichkeit im Straßenverkehr nicht zu gefährden. Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen Bepflanzungen eine Höhe von max. 1,0 m, gemessen ab Oberkante Straße, nicht übersteigen, wobei Höherwuchs gegebenenfalls durch regelmäßige Schnitte zu beseitigen ist. Außerdem müssen in diesen Bereichen die Bäume bis zu einer Höhe von mindestens 2,0 m astfrei gehalten werden.

#### 11. STRASSEN-AUSBAU

Die seitlichen Begrenzungsanlagen des Straßenausbaues liegen noch auf Straßengrund. Zur Abstützung der Begrenzungsanlagen sind Beton-Rückenstützen notwendig, die aufgrund der Lage der Begrenzungen nur auf dem Privatgrund der anschließenden Grundstücke liegen können. Die Anordnung auf dem Privatgrund wird ausdrücklich festgesetzt und ist von den Anliegern zu dulden.

Die Situierung der Bäume und der Parkplätze im Straßenbegleitgrün ist nur als Grundplanung vorgesehen. Im Zuge des Straßenausbaues können sowohl Bäume wie auch Parkplätze an anderen Stellen angeordnet werden. Die Grundstücksbesitzer haben gegen derartige Veränderungen kein Einspruchsrecht.

#### 12. BÖSCHUNGEN DURCH ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

Aufgrund des hügeligen Geländes sind Gelände-Einschnitte oder Aufschüttungen im Zuge der Straßenbaumaßnahmen unumgänglich. Die deshalb u.U. anfallenden Böschungen liegen jeweils außerhalb des Straßengrundes und werden Bestandteil des entsprechenden Grundstückes.

Wenn aufgrund des Straßenbaues eine unumgängliche Höhendifferenz zwischen Straßenhöhe und Grundstückshöhe von mehr als 1,50 m entsteht, dürfen von den Angrenzern Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 80 cm entlang der Straßenfront angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß das Gelände im Privatgrundstück nicht durch entsprechende Modellierung mit natürlichen Böschungen der neuen Situation angepaßt werden kann. Der Nachweis hierfür ist vom Grundstücksbesitzer durch Geländeschnitte zu erbringen.

#### 13. EINFRIEDUNGEN

Entlang den Verkehrsflächen sind Hecken und senkrechte Holz-Lattenzäune bis max. 1,00 m, zwischen den Grundstücken bis max. 1,20 m Höhe zulässig. Unzulässig sind Mauern, Rohrmatten oder sonstige geschlossene Wände. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. In den einzelnen Straßenzügen sollen einheitliche Zaunformen und Farbanstriche verwendet werden.

Zaunsockel dürfen max. 1/5 der Gesamthöhe betragen, wobei diese nur mit rauhen Oberflächen (z.B. gestockt, Bruchsteinmauerwerk etc.) ausgeführt werden dürfen. Angeregt wird, auf Zaunsockel ganz zu verzichten (Wanderungswege von Kleintieren).

Vor den Garagenzufahrten sind Zäune unzulässig. Wird trotzdem eine Einfriedung erstellt, muß diese mind. 5,0 m von der Grenze der öffentlichen Fläche zurückliegen (Fahrzeug-Stauraum).

#### 14. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

Die Höhenlage der Gebäude innerhalb jeder Parzelle wird in Bezug zur geplanten Straßenhöhe festgelegt. Abweichungen von diesen Festlegungen sind möglich, wenn aufgrund der Einzel-Planung dies nach den Kriterien des Punktes 5 sinnvoll ist.

Es wird festgelegt, daß die jeweils bezeichnete Gebäudeflucht in Richtung Straße verlängert wird und die Höhe der Straße am Schnittpunkt Straßenrand/Fluchtlinie den jeweiligen Höhen-Bezugspunkt zur festlegung der Gebäude-Höhenlage darstellt.

Ab diesem Höhen-Bezugspunkt dürfen die Erdgeschoß-Fußbodenhöhen (Fertig-Höhen) der Haupt-Gebäude max. 0,40 m (als Höchstwert) und die Erdgeschoß-Fußbodenhöhen der Nebengebäude max. 0,10 m (als Höchstwert) über der jeweiligen Straßenhöhe am Höhen-Bezugspunkt liegen.

Parzellen Nummern	Gebäudeflucht Haupt-Gebäude	Gebäudeflucht Nebengebäude
1 - 4 5 - 7 8 - 15 16 17 18 19 20	nördliche Längsseite südliche Längsseite südliche Längsseite südliche Giebelseite südliche Längsseite östliche Längsseite östliche Giebelseite nördliche Ciebelseite	nördliche Giebelseite nördliche Giebelseite nördliche Giebelseite nördliche Giebelseite nördliche Giebelseite östliche Giebelseite nördliche Giebelseite
21 - 23	nördliche Längsseite	nördliche Giebelseite

### AUFSTELLUNGS - VERFAHREN

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom . .08. 11.1991... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am .22.11.1991. ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3, Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1391. hat in der Zeit vom 10.02.1992. bis 24.02.1992. stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom . .25.05.1992 wurde mit der Begründung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .12.40.1992. bis .43.44.1992. öffentlich ausgelegt. 1. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ...... wurde mit der Begründung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...... öffentlich ausgelegt. 2. Auslegung

Die Stadt Wörth a.d. Donau hat mit Beschluß des Stadtrates vom .25.03.1933... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom .25.03.1933. als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Regensburg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom .23.03.4993. Nr. 11.640-52192... gemäß § 11 BauGBnicht beanstandet.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan wurde am .02.04.4993. ge-mäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wurde ab diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns finsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen nach § 44 und § 215 - Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.





Wörth, ......

Wörth, .05.04.1993...
Franz Beutl
1. Bürgermeister

Regensburg, .

Worth, 05.04.1993

Figure

Figure

1. Burgermeister

Bestehende Grenzen mit Grenzsteinen Aufzuhebende Grenzen Geplante Grenzen 546 Flurnummer (18) Parzellennummer Maßzahl Geplante Bebauung Bestehende Bebauung Vorläufige Straßenbezeichnungen Α Wendemöglichkeit für Kraftfahrzeuge mit Angabe des Kreis-Durchmessers Geschlossene Waldfläche Grenzen nach örtlichen Aufnahmer Böschungslinien an vorhandenen Millimi oder geplanten Höhen-Versprüngen Öffentlicher Kinder-Spielplatz für Kinder bis zu 12 Jahren Geltungsbereich anderer Bebauungsplane Anlagen für die Versorgung Irafostation Höhenlinien nech Ausgabe Vermessungsant, mit Höhensngaben nach 🐪 Haupt-Versorgangs- und -Abwasserleitungen Abwasserkanal

\_ <---<----

Haupt-Versorgangs- und -Abwasserleitungen Abwasserkanal

#### HINWEISE DURCH TEXT

#### 1. GRUNDWASSER

Bedingt durch die Gelände-Neigung, der Art des Bodenaufbaues und der Durchlässigkeit des Untergrundes kann bei starkem Regen, langen Nässeperioden oder bei Schneeschmelze oberflächennahes Schichtenwasser auftreten, das sich in Baugruben oder Einbindungen von Anlagen in den bestehenden Untergrund wie Grundwasser ansammeln kann. Bei der Planung der Bauvorhaben sollen diese Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

#### 2. BODENFUNDE

Bei der Durchführung von Erdarbeiten ist auf archäologische Bodenfunde zu achten, da der Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes altes Siedlungsgebiet darstellt.

Sollten derartige Bodenfunde zutagetreten, müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden. Zusätzlich ist unverzüglich die Baubehörde beim Landratsamt Regensburg über die Funde zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst nach behördlicher Freigabe wieder aufgenommen werden.

Laut Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes besteht für solche fälle ein Veränderungsverbot für die Bodenfunde und außerdem eine Meldepflicht an die zuständige Behörde.

#### 3. BEILAGEN

Das gesamte Gelände wurde zusätzlich zu den Höhenangaben aus den Unterlagen des Vermessungsamtes örtlich aufgenommen. Aus dieses Aufnahmen wurden ein Höhentinienplan und Schnittpläne erstellt, die als ergänzende Unterlagen beigefügt sind.

Die Bäume an den Böschungen wurden nach Lage und Stamm-Durchmesser aufgemessen und im Höhenlinienplan sowie im Bebauungsplan eingezeichnet. Zusätzlich wurden die Randbäume der Wald-Grundstücke Flst.Nr. 476+490 nach Lage und Stamm-Durchmesser aufgenommen und in Höhenlinienplan eingezeichnet. Die Kennmaße dieser Randbäume sind in einer Legende aufgeführt, um deren Einfluß auf die Parzellen 8 - 15 beurteilen zu können.